

**OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**

**Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



## **Prüfungsordnung**

**für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften mit den  
Fächern**

**Anglistische Kulturwissenschaften als Haupt- und Nebenfach,  
Germanistik als Haupt- und Nebenfach  
Europäische Geschichte als Haupt- und Nebenfach  
Philosophie als Haupt- und Nebenfach  
Sozialwissenschaften, Bildungswissenschaft, Psychologie und Deutsch als  
Fremdsprache als Nebenfach**

**19. 06. 2006**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums .....	3
§ 3 Akademischer Grad .....	4
§ 4 Exkursionen, Praktikum, Auslandsaufenthalt .....	4
§ 5 Fächer und Fachkombination .....	4/5
§ 6 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen .....	5
§ 7 Prüfungsausschuss .....	5/7
§ 8 Prüfende und Beisitzende .....	6
§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen .....	6/7
§ 10 Studienleistungen und Prüfungsarten .....	7
§ 11 Leistungsnachweise .....	8
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen .....	8
§ 13 Modulprüfungen .....	8/10
§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen .....	10
II. Bachelorabschluss	
§ 15 Anmeldung zur Bachelorarbeit .....	10
§ 16 Bachelorarbeit mit Kolloquium .....	11/12
§ 17 Bewertung der Prüfungen .....	12/13
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung .....	13
§ 19 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit .....	13/14
§ 20 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis .....	14/15
§ 21 Urkunde .....	15
§ 22 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses .....	16
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten .....	16
§ 24 In-Kraft-Treten .....	16
III Fachspezifische Bestimmungen: Prüfungsplan .....	18/21
Anlage: Urkunden .....	22/24

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Studiengang Kulturwissenschaften mit den Fächern

B.A. auf dem Gebiet Anglistische Kulturwissenschaften und Nebenfach,  
B.A. auf dem Gebiet Germanistik und Nebenfach  
B.A. auf dem Gebiet Europäische Geschichte und Nebenfach  
B.A. auf dem Gebiet Philosophie und Nebenfach  
und den Nebenfächern Sozialwissenschaften, Bildungswissenschaft, Psychologie  
und Deutsch als Fremdsprache  
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

### **§ 2**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Der Studiengang umfasst durch seine fachwissenschaftliche Ausrichtung einen Kernbereich (Hauptfach), einen Ergänzungsbereich (Nebenfach) und einen optionalen Bereich.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points, davon 90 CP im Kernbereich (HF), 50 CP im Ergänzungsbereich (NF) sowie 10 - 20 CP für den optionalen Bereich vergeben. Das Praktikum/Projektteil hat einen Umfang von 8 CP und die Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit 12 CP. Die Verteilung ist in der Anlage der Prüfungsordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit Point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrundegelegt.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Die Studiendauer für ein Modul ist auf maximal 2 Semester begrenzt. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(5) Im fachspezifischen Teil (Teil II) dieser Ordnung sind die Qualifikationsziele und der notwendige Umfang von Präsenz- und Selbststudiumseinheiten ausgewiesen.

(6) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

### **§ 3**

#### **Akademischer Grad**

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Arts“,  
abgekürzt: „B.A.“

## § 4

### Exkursionen, Praktikum/Projektteil, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Studiengangs Kulturwissenschaft ist ein Praktikum/Projektteil im Umfang von insgesamt 8 CP zu absolvieren; das Praktikum soll in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Es ist auch möglich, die Praktikumsleistung im Ausland zu erbringen, wenn zwischen den einzelnen Ausbildungsstätten im Ausland und den Instituten der Fakultät eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen existiert.

(2) Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des Praktikums/Projektteils sind unter II Fachspezifischer Teil geregelt.

(3) Die Durchführung des Praktikums regelt eine durch den Fakultätsrat erlassene Praktikumsordnung.

## § 5

### Fächer und Fachkombinationen

(1) Folgende Fächer können im Rahmen des Studiengangs Kulturwissenschaft gewählt werden. Anglistische Kulturwissenschaft, Bildungswissenschaft, Europäische Geschichte, Germanistik, Philosophie, Psychologie, Sozialwissenschaften und Deutsch als Fremdsprache.

(2) Es können nur ein Haupt- und ein Nebenfach studiert werden.

(3) Es können folgende Fächer studiert werden:

	Hauptfach	Nebenfach
Anglistische Kulturwissenschaft	X	X
Europäische Geschichte	X	X
Germanistik	X	X
Philosophie	X	X
Bildungswissenschaft		X
Deutsch als Fremdsprache		X
Psychologie		X
Sozialwissenschaften		X

(4) Das Studium folgender Hauptfächer kann konsekutiv im Masterstudiengang fortgesetzt werden: Germanistik, Anglistische Kulturwissenschaft, Philosophie und Geschichte.

## § 6

### Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen können sich aus Prüfungen und/oder kumulativ aus Studiennachweisen als Vorleistung für die Prüfung und Teilprüfungen (Leistungsnachweise) zusammensetzen und werden studienbegleitend durchgeführt. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

(3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.

(4) Die Studierenden sollten anstreben, bis zum Ende des 4. Semesters max. 120 CPs zu erwerben und mehr als die Hälfte der Modulprüfungen abzulegen.

(5) Werden Modulprüfungen als Bestandteil eines (interdisziplinären) Studiengangs in einer anderen Fakultät abgelegt, so gelten die Prüfungsregelungen dieser Fakultät.

(6) Im Prüfungsplan für die einzelnen Module ausgewiesene Prüfungen können nur maximal um zwei Semester überzogen werden, ansonsten gelten sie erstmals als nicht bestanden.

(7) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies trifft nicht zu, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Wenn der Student ohne sein Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl CP erwerben konnte, so zählt dies als Grund für eine Fristverlängerung.

(8) Die Modulverantwortlichen bescheinigen die erbrachten Leistungen und entscheiden über deren Anerkennung. Sie stellen die Bescheinigung für die Zulassung zur bzw. über die Modulprüfung aus.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

## **§ 8**

### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen einschlägigen Bachelorabschluss besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 8, Abs. 1 Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

## **§ 9**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer

- im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
- seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der in § 5 Abs. 4 genannten Fristen nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

## **§ 10**

### **Studienleistungen und Prüfungsarten**

(1) Studienleistungen sind:

- Klausuren (sind unter Aufsicht im Zeitumfang von nicht mehr als 120 Minuten geschriebene Arbeiten, die eine Aufgabenstellung, Fragen aufweisen oder nach dem MC System gestaltet sind.)

- Hausarbeiten (lösen in einem vorgegeben Zeitrahmen außerhalb der Lehrveranstaltung schriftlich eine Aufgabenstellung in einem durch die Lehrkraft festgelegten zeitlichen Rahmen)
- Präsentationen (sind medial unterstützte Ergebnisdarstellungen einer vorher formulierten Aufgabenstellung)
- Medienprodukte (stellen Ergebnisse einer Aufgabe (vergleichbar einer Hausarbeit) in Form eines Films, Videos, einer CD dar)
- Sitzungsprotokolle (sind schriftlich verfasste Arbeiten, die den Verlauf einer Aufgabenlösung dokumentieren).
- Referate (sind mündlich vorgetragene Ergebnisse einer Aufgabenstellung, für die von der Lehrkraft ein zeitlicher Umfang festgelegt wird.)

(2) Für Studienleistungen wird ein Studiennachweis (SN) erworben, wenn in einem Seminar oder in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung ein Referat, Präsentation oder anderes angefertigt werden.

Ein Leistungsnachweis (LN) wird erworben, wenn eine Hausarbeit oder ein Medienprodukt angefertigt oder eine mehrstündige Klausur geschrieben werden. Er ist immer benotet.

(3) Modulprüfungen sind:

- mündliche Prüfungen
- schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- Hausarbeiten
- Präsentationen
- Medienprodukte
- Kolloquien
- Bachelorarbeit mit Verteidigung

(4) Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen sind von den mit der Lehre Beauftragten zu Beginn des jeweiligen Moduls bzw. Modulteils bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Leistungsnachweise**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module sind Leistungsnachweise. Die studienbegleitende Prüfungsleistung eines Moduls/Teilmoduls kann erst erbracht werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.

(2) Leistungsnachweise sind im anliegenden Prüfungsplan als solche gekennzeichnet.

(3) Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungs-

leistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

### § 13

#### Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Prüfung bzw. bei einem kumulativen Verfahren die Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Modulprüfung setzt sich aus den Teilnoten zusammen. Eine entsprechende Bescheinigung über die bestandenen Teilprüfungen bzw. über die erbrachten Studienleistungen wird durch den jeweiligen Lehrenden ausgestellt. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen einmal wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. In der Regel ist eine zweite Wiederholung nur in einem Modul möglich.

(2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind zulässig. Die Zweitbewertung kann aus einer expliziten Zustimmung zur Erstbewertung bestehen (Mitzeichnung), sofern die Note nicht schlechter als „ausreichend“ ist.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der Prüfung ist dem Prüfenden vorher bekannt zu geben.

(4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Dabei bilden eine Person, aber maximal 3 Personen und ein Protokollant die Prüfungskommission. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

(7) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde, jedoch nicht mehr als 120 Minuten.

(8) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung. Sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.

(9) Eine Präsentation ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.

(10) Medienprodukte sind Ergebnisse einer Aufgabe in Form eines Videos, eines Films oder einer CD und können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.

(11) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistung in einer anderen Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.

(12) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage der Prüfungsordnung zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen Klausur oder mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von höchstens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(13) Die Bescheinigung der Modulprüfungen kann der Prüfungsausschuss an die Modulverantwortlichen delegieren, die in den Modulbeschreibungen der Studienordnung ausgewiesen sind.

(14) Die Aktenführung aller Modulprüfungen liegt im zuständigen Prüfungsamt.

(15) Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

## **II Bachelorabschluss**

### **§ 14**

#### **Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

## **§ 15**

### **Anmeldung zur Bachelor-Arbeit**

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang Kulturwissenschaften immatrikuliert ist und mindestens 80% der nachzuweisenden Modulprüfungen bestanden und mindestens 150 CP erworben hat

(2) Der Bachelorabschluss besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung.

(3) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(4) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

## **§ 16**

### **Bachelorarbeit mit Kolloquium**

(1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit ist im 6. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse selbstständig zu bearbeiten, in theoretische Zusammenhänge einzuordnen und verständlich darzustellen.

(2) Gegenstand der Bachelorarbeit kann auch ein Medienprodukt und eine schriftlich abgefasste Konzeption und Reflexion dieses Produkts sein.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 8 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ausgegeben. Der Erstgutachter betreut die Arbeit. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften ist.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen (12CP). Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit verlängert sich in Relation zu den im 6. Semester noch zu erwerbenden Credits auf maximal 20 Wochen.

(6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Bearbeitungszeit kann durch den Prüfungsausschuss einmalig bis auf 15 Wochen verlängert werden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen (Mitzeichnung), sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdissens oder /und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Leistung muss ein unabhängiges Drittgutachten erstellt werden.

(9) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) Das Kolloquium dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Dabei sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Verteidigung wird von den beiden Gutachtern als Prüfende durchgeführt und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten, wobei die Note für die Arbeit doppelt zählt.

## § 17

### Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
---	----------	-----------------------------

2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Es kann eine ECTS-Note angegeben werden, das bedeutet die Zuordnung des einzelnen Abschlussergebnisses zum Durchschnitt des Matrikel-Jahrgangs.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Leistungen in einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Unterscheidet sich die Creditwertigkeit der benoteten Scheine, so werden die Credits für das arithmetische Notenmittel in Beziehung gesetzt. Bspw. 5:3 oder 4:3.

Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Studien- und/oder Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Einzelne Leistungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(5) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel

bis	1,4	= sehr gut,
über	1,5 bis 2,4	= gut,
über	2,5 bis 3,4	= befriedigend
über	3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ist keine zulässige Note zu bilden, muss ein Drittgutachter herangezogen werden.

## § 18

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen entsprechend Bundeserziehungsgeldgesetzes über Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden, eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1 ebenso wie das Anfertigen eines Plagiats. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 19**

### **Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit**

(1) Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 in der Regel nur für eine Modulprüfung zulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Modul eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Ein benoteter Leistungsschein und eine bestandene Prüfung können nicht wiederholt werden.

(4) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens innerhalb von einem Semester nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 12 Abs. 1.

(5) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note „ausreichend“ zu bewerten.

(6) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 10 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Fehlversuche im selben Modul im Sinne Abs. 1 bis 4 an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.

(8) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(9) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht vergeben wird.

## **§ 20**

### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit und die Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet zu

- 25 % aus der Note der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums,
- 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen im Hauptfach,
- 25 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen im Nebenfach und aus dem optionalen Bereich.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der für die Gesamtnote (gem. Abs. 2) herangezogenen Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit, der Verteidigung und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.

(5) Das Zeugnis trägt das Logo der Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen.

(6) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 21**

### **Urkunde**

(1) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Universität. Die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ wird beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

## § 22

### Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 23

### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 24

### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 01.02.2006 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.06.2006.

Magdeburg, 25.07.2006

Der Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

### II Fachspezifische Bestimmungen:

#### Anlage: Prüfungsplan Bachelor-Studiengang

Modul	Credit Points	SWS	Empfohlenes Semester	Prüfungsart	Studienleistungen
<b>Anglistische Kulturwissenschaft HF:</b> Modul 1: Allgemeine Einführung	9	6	1	Schriftl. Prüfung	3 SN

Modul 2: Spezielle Einführung	9	6	2	Prüfung (mündlich oder schriftlich)	3 SN
Modul 4: Kulturstudien/Vertiefung (Pflichtmodul)	10	4	3-4	kumulativ	2 LN
Modul 5: Sprachpraxis Basismodul	12	8	1-2	kumulativ	4 SN
Modul 7: Sprachpraxis /Aufbaumodul	12	8	3-4	kumulativ	4 SN
Modul 8: Kulturstudien/ Spezialisierung (Pflichtmodul)	11	6	5-6	kumulativ	1 LN, 2 SN
<b>Wahlpflichtbereich II:</b>					
Modul 3: Aufbaumodul eines ausgewählten Bereiches: Linguistik oder Literaturstudien	8	4	3-4	kumulativ	1 LN, 1 SN
Modul 6: Vertiefung des gewählten Bereiches (Linguistik oder Literaturstudien)	8	4	3-4	kumulativ	1 LN, 1 SN
Modul 9: Spezialisierung des gewählten Bereiches (Linguistik oder Literaturstudien)	11	6	5-6	kumulativ	1 LN, 2 SN
Praktikum	8		3-6	Praktikumsbericht	
<b>Optionalen Bereich</b>	20	10	3-6	kumulativ	1 LN, 4 SN
<b>Anglistische Kulturwissenschaft NF</b>					
Modul1: Allgemeine Einführung	9	6	1	Schriftl. Prüfung	3 SN
Modul 2: Spezielle Einführung	9	6	2	mdl. oder schriftl. Prüfung	3 SN
Modul 5: Sprachpraxis Basismodul	12	8	1-2	kumulativ	4 SN
<b>Wahlpflichtbereich</b>					
Modul 3 bzw. 4: Aufbaumodul (ein Bereich aus Ling., Litwiss., Kultstud.)	6	4	3-6	kumulativ	1 LN, 2 SN
Eine weitere Wahl aus Modul 3 bzw. 4: Aufbaumodul(ein Bereich aus Ling. Litwiss., Kultstud.)	6	4	3-6	kumulativ	2 SN
Modul 8 bzw. 9: Aufbaumodul (ein Bereich aus Ling. Litwiss., Kultstud.)	8	4	3-6	kumulativ	1 LN, 1 SN
<b>Bildungswissenschaft NF</b>					
Modul 2: Systematische Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik	10	6	1-3	kumulativ	2 LN
Modul 3: Kulturen und Bil-	8	4	1-3	kumulativ	2 LN

<p>           dung in historischer und vergleichender Perspektive            Modul 4: Differenzielle Lern- und Bildungssettings            Modul 5: Berufliche Erziehung und Bildung            Modul 6: Kompetenz und Personalmanagement         </p>	12	6	1-3	kumulativ	2 LN
	10	6	1-3	kumulativ	2 LN
	10	6	1-3	kumulativ	2 LN
<b>Europäische Geschichte HF</b>					
Modul 1: Lektürekurs	6	4	1-2	Kumulative Studienleistungen	2 LN
Modul 2: Altertum	11	6	1	Mündliche Prüfung	2 LN, 1 SN
Modul 3: Mittelalter	11	6	2	Mündliche Prüfung	2 LN, 1 SN
Modul 4: Europa in der Neuen Geschichte	11	6	3	Mündliche Prüfung	2 LN, 1 SN
Modul 5: Neueste und Zeitgeschichte Europa	11	6	4	Mündliche Prüfung	2 LN, 1 SN
Modul 12: Praxismodul	8		3	Kumulative Studienleistung	Praxisbericht, Präsentation oder Internetpublikation
<b>Wahlpflichtbereich aus den Modulen 6-11 sind 4 Module zu wählen:</b>					
Modul 6: Kulturgeschichte Europas	10	6	1-2	Kumulative Studienleistungen	1 SN, 2 LN
Modul 7: Wirtschafts- und Sozialgeschichte Europas	10	6	3-4	Kumulative Studienleistungen	1 SN, 2LN
Modul 8: Europa in der Welt	10	6	5	Kumulative Studienleistungen	1 SN, 2 LN
Modul 9: Nation und Staatlichkeit in Europa	10	6	5	Kumulative Studienleistungen	1 SN; 2 LN
Modul 10: Geschlecht und Kultur in Europa	10	6	5	Kumulative Studienleistungen	1 SN, 2LN
Modul 11: Kriege und Konflikte in Europa	10	6	5	Kumulative Studienleistungen	1 SN, 2 LN
<b>Europäische Geschichte NF (siehe HF)</b>					
Modul 1	6	4	1-2	Kumulative Studienleistungen	2 LN
Modul 2 oder	11	6	1	Mündliche Prüfung	2 LN, 1 SN
Modul 3 oder Modul 4	11	6	2	Mündliche Prüfung	2 LN, 1 SN
Modul 5					
<b>Wahlpflichtmodul: 2 Module aus Modulen 6-11</b>	20	12	4-5	Mündliche Prüfung	4 LN, 2 SN
<b>Germanistik HF</b>					
Modul 1: Grundlagen der Literaturwissenschaft	13	8	1-2	Kumulativ	1LN, 2 benotete SN, 1 SN
Modul 2: Gattungen und Textsorten	7	4	3-4	Kumulativ	1 benoteter SN, 1 LN
Modul 3: Literatur und Literaturvermittlung	8	4	4 - 5	Mündl. Prüfung	2 SN
<b>Wahlpflichtbereich:</b>					
Auswahl aus Aufbaumodulen 4 und/oder 8 und/oder 11					

Aufbaumodul 4: Praxismodul: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder	15	6	2	Kumulativ	3 LN
Modul 5: Grundlagen der germanistischen Linguistik	13	8	1-2	Kumulativ	1LN, 2 benotete SN, 1 SN
Modul 6: Sprachliche Kommunikation	7	4	3-4	Kumulativ	1 benoteter SN, 1 LN
Modul 7: Angewandte Sprachanalyse	8	4	4 - 5	Schriftl. Prüfung	2 SN
Aufbaumodul 8: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder	15	6	4 - 5	Kumulativ	3 LN
Modul 9: Grundlagen der Mediävistik	10	6	1-2	Kumulativ	1 benoteter SN, 1LN, 1 SN
Modul 10: Literaturgeschichte des Mittelalters	9	4	3 - 5	Mündl. Prüfung	1 SN, 1 LN
Aufbaumodul 11: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder	10	4	4-5	Kumulativ	2 LN
Praktikum	8		3-6	Praktikumsbericht	
Optionaler Bereich <b>Germanistik NF</b>	20	10	3-6	kumulativ	
Modul 1: Grundlagen der Literaturwissenschaft	13	8	1-2	Kumulativ	1LN, 2 benotete SN, 1 SN
Modul 2: Gattungen und Textsorten	5	4	3-4	Kumulativ	2 benotete SN
Modul 5: Grundlagen der germanistischen Linguistik	13	8	1-2	Kumulativ	1 LN, 2 benotete SN, 1 SN
Modul 6: Sprachliche Kommunikation	5	4	3-4	Kumulativ	2 benotete SN
<b>Wahlpflichtbereich</b>					
Auswahl aus Aufbaumodulen 4 und/oder 8					
Aufbaumodul 4: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder (Literaturwissenschaft)	14	6	2	Kumulativ	3 LN
Aufbaumodul 8: Theorie und Praxis germanistischer Anwendungsfelder (Sprachwissenschaft)	14	6	2	Kumulativ	3 LN
<b>Deutsch als Fremdsprache NF</b>					
Modul 1: Linguistik und angewandte Linguistik	15	10	1-2	Schriftl. Prüfung	5 SN
Modul 2: Spracherwerb und Sprachvermittlung	11	7	2-3	Mündl. Prüfung	4 SN
Modul 3: Dimensionen interkultureller Bildung	11	6	3-4	Schriftl. Prüfung	3 SN
Modul 4: Praxisstudien und Unterrichtspraxis	13	4	3-4	Präsentation	3 SN
<b>Philosophie HF</b>					

Modul 1: Einführung in die Logik	6	4	1-2	Kumulativ	2 LN
Modul 2: Theoretische Philosophie	12	6?	1-4	Kumulativ	2 LN, 1 SN
Modul 3: Praktische Philosophie	12	6	1-4	Kumulativ	2 LN, 1 SN
Modul 4: Kulturphilosophie	10	4	1-4	Kumulativ	2 LN, 1 SN
<b>Wahlpflichtbereich II: 3-4</b>					
Module mit insgesamt 50 CP sind zu wählen aus					
Modul 5: Politische Philosophie	10	4	4-6	Kumulativ	2 LN
Modul 6: Angewandte Ethik	20	8	4-6	Kumulativ	4 LN
Modul 7: Philosophie des Geistes	20	8	4-6	Kumulativ	4 LN
Modul 8: Wissenschaftstheorie	20	8	4-6	Kumulativ	4 LN
Modul 9: Philosophische Anthropologie und Handlungstheorie	10	4	4-6	Kumulativ	2 LN
Modul 10: Technikphilosophie	10	4	4-6	Kumulativ	2 LN
Praktikum	8		3-6	Praktikumsbericht	
<b>Optionalen Bereich</b>	15-20				
<b>Philosophie NF</b>					
Modul 1: Einführung in die Logik	6	4	1-2	Kumulativ	2 LN
Modul 2: Theoretische Philosophie	12	6?	1-4	Kumulativ	2 LN, 1 SN
Modul 3: Praktische Philosophie	12	6	1-4	Kumulativ	2 LN, 1 SN
Modul 4: Kulturphilosophie	10	4	1-4	Kumulativ	2 LN, 1 SN
<b>Wahlpflichtbereich II: Ein</b>					
Modul zu 10 CP ist zu wählen					
Modul 5: Politische Philosophie	10	4	4-6	Kumulativ	2 LN

Modul 9: Philosophische Anthropologie und Handlungstheorie	10	4	4-6	Kumulativ	2 LN
Modul 10: Technikphilosophie	10	4	4-6	Kumulativ	2 LN
<b>Sozialwissenschaften NF</b>					
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften (Pflichtmodul)	7	4	1	mündl. Prüfung	1 SN, 1 LN
Modul 2: Theorien der Sozialwissenschaften (Pflichtmodul)	7	4	1-2	Mündl. Prüfung	1 SN, 1 LN
Modul 3: Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung	10	6	2-3	kumulativ	2 LN
<b>Wahlpflichtbereich II:</b>					
Modul 4: Individuum, Interaktion, Normen und Werte	13	6	3-4	kumulativ	1 SN, 2 LN
Modul 5: Institution - Organisation - Partizipation	13	6	5- 6	kumulativ	2 LN, 1 SN
Modul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	13	6	4-5	kumulativ	2 LN, 1 SN
<b>Psychologie NF</b>					
Modul 1: Grundlagen der Psychologie	16	8	1 - 3	Kumulativ	Klausuren
Modul 2: Grundlagen der empirischen Forschungsmethoden und Statistik	8	4	1 - 3	Kumulativ	Klausuren
Aus den Modulen 3 bis 5 müssen zwei gewählt werden					
Modul 3: Entwicklungspsychologie	8	4	4 - 6	Kumulativ	Klausuren
Modul 4: Sozialpsychologie	8	4	4 - 6	Kumulativ	Klausuren
Modul 5: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	8	4	4 - 6	Kumulativ	Klausuren
<b>Wahlpflichtbereich II:</b> Aus den Modulen 6 bis 7 ist eines auszuwählen					
Modul 6: Pädagogische Psychologie	12	6	3 - 6	Kumulativ	Klausur und Referat
Modul 7: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	6	3 - 6	Kumulativ	Klausur und Referat



# Bachelorabschluss

**Rolf Mustermann**

**geboren am** 02.10.1979

**in** Schramberg

wird nach bestandener Bachelorprüfung im Hauptfach

**Philosophie**

und im Nebenfach

**Sozialwissenschaften**

der akademische Grad

**Bachelor of Arts**

(B.A.)

verliehen.

Magdeburg, den 29.09.2004

**(Siegel)**

Der Dekan

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Name

**OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**  
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



# ZEUGNIS

über die

## Bachelor - Abschluss in Philosophie (HF) und Sozialwis- senschaften (NF)

*Herr Rolf Mustermann*

geboren am XX.XX.XXXX in X

hat gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang vom Datum die  
Bachelor- Prüfung in Bildungswissenschaften (HF) und Soziologie (NF)  
mit der Gesamtnote

**- X -**

bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

Prüfungen  
Hauptfach  
Thema 1

Bewertungen

Thema 2

Thema 3

Thema 4

**Gesamtnote Hauptfach**

Nebenfach

Thema 5

Thema 6

**Gesamtnote NF**

**Gesamtnote der Modulprüfungen HF und NF:\***

**Thema der Bachelorarbeit mit Kolloquium:**

.

Magdeburg, den Datum

Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

---

\* Die Gesamtnote der Bachelor - Prüfung setzt sich wie folgt zusammen, 25% Bachelorarbeit mit Verteidigung, 50 % Modulprüfungen aus dem Hauptfach, 25 % der Modulprüfungen aus dem Nebenfach.